

☒ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 38/003/2023

öffentlich

Fachbereich: Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst Bearbeiter/in: Hegmanns, Heike	Datum: 11.04.2023 Az.: 38-12
---	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	11.05.2023	Kenntnisnahme
Kreisausschuss	05.06.2023	Kenntnisnahme

Betriebsabrechnung 2021 der Kreisfeuerwehrschiele Mettmann

Finanzielle Auswirkung	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Kenntnisnahme:

Der Ausschuss nimmt die Betriebsabrechnung 2021 der Kreisfeuerwehrschiele Mettmann zur Kenntnis.

Fachbereich: Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst Bearbeiter/in: Hegmanns, Heike	Datum: 11.04.2023 Az.: 38-12
---	---------------------------------

Betriebsabrechnung 2021 der Kreisfeuerweherschule Mettmann

Anlass der Vorlage:

Die Kreisfeuerweherschule Mettmann bietet gemäß § 32 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) eine hauptamtliche Ausbildung (B1 Lehrgang) auf Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP1.2-Feu) an. Die Dauer der Ausbildung beträgt 18 Monate. Der erste Lehrgang startete im April 2021 mit 30 Teilnehmenden. Der Start des zweiten Lehrgangs erfolgte im Januar 2022; der dritte Lehrgang wurde im Oktober 2022 begonnen. Bis in das Jahr 2025 sind alle Lehrgänge durch Reservierungen ausgebucht.

Die einvernehmlich mit den kreisangehörigen Städten vereinbarte Finanzierung der Feuerweherschule des Kreises Mettmann über die Teilnahmegebühren erforderte den Beschluss einer entsprechenden Gebührensatzung durch den Kreistag. Aufgrund des § 5 der Kreisordnung und der Regelungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) ist der Kreis Mettmann als Träger der Kreisfeuerweherschule berechtigt, die Kosten der Einrichtung anhand von Gebühren zu decken.

Die Kosten der Feuerweherschule des Kreises Mettmann sind durch diese Gebühren grundsätzlich vollumfänglich refinanziert.

Auf der Grundlage des geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages zum Betrieb der Feuerweherschule des Kreises Mettmann erfolgt jährlich die Erstellung eines nach haushalterischen Gesichtspunkten gefertigten Betriebsabrechnungsbogens. Dieser stellt gemeinsam mit der jährlich vorzunehmenden Kalkulation die Grundlage der vom Kreis vorzunehmenden Bemessung der Gebühr dar.

Sachverhaltsdarstellung:

Die Betriebsabrechnung für das Jahr 2021 wurde erstellt und durch das Prüfungsamt geprüft (siehe Anlage). Das Abrechnungsjahr schließt bei Aufwendungen in Höhe von rund 598.175,65 Euro und Erträgen in Höhe von 570.000 Euro mit einem leicht negativen Betriebsergebnis von 28.175,65 Euro ab, welches durch die in 2021 erfolgte Startaufstellung mit nur 30 Teilnehmenden begründet ist und in den Folgejahren durch kalkulatorische 40 Teilnehmende p. a. und ab dem Jahr 2024 – bedingt durch eine hohe Nachfrage – durch 60 Teilnehmende p. a. ausgeglichen werden kann. Das negative Betriebsergebnis wurde bereits im Jahresabschluss 2021 verarbeitet und hat damit keine Auswirkungen auf das aktuelle Haushaltsjahr.

Die zur Verfügung gestellte Anschubfinanzierung (vgl. Vorlage 32/005/2020/1) in Höhe von 950.000 Euro wird bei der Betriebsabrechnung voll berücksichtigt, findet sich in den Zahlen des Betriebsabrechnungsbogens jedoch nur bedingt wieder. Die Betriebsabrechnung stellt die der Abrechnungsperiode zuzuordnenden Mittel nach kostenrechnerischen Gesichtspunkten dar. Diese beinhalten bei Investitionen, wie zum Beispiel Löschfahrzeugen, die gegenüber der tatsächlichen Investition deutlich niedrigeren kalkulatorischen Abschreibungen. Die Abschreibungen fließen über die Abschreibungsdauer verteilt in die Betriebsabrechnung ein. Ausstattungsgegenstände aus der Anschubfinanzierung, die keine Investition darstellen (zum Beispiel Zubehör für Atemschutzgeräte) sind direkt in den Aufwandspositionen des Jahres 2021 enthalten und werden nicht über Abschreibungen verteilt. Wegen der teilweise langjährigen Nutzbarkeit werden diese Güter über eine Periodenabgrenzung (Position 2.20) auf die Folgejahre verteilt.

Anlage

Geprüfter Betriebsabrechnungsbogen 2021 der Kreisfeuerweherschule